



# STEIRISCHER NATURSCHUTZBRIEF

13. JAHRGANG

SEPTEMBER/OKTOBER 1973

**Offizielles Organ  
der Naturschutzbehörde,  
der Landesgruppe des  
ONB, der Bergwacht,  
des Vereines für Heimat-  
schutz und des Wald-  
schutzverbandes**

## INHALT:

Das „Ludwig-Boltzmann-  
Institut für Umwelt-  
wissenschaften und  
Naturschutz“ stellt  
sich vor

Das 8. Steirische  
Naturschutzseminar  
in Bad Aussee

Modernes Naturschutz-  
gesetz dringend nötig!

Vorschriften zur  
Tierkörperbeseitigung

Landtag verabschiedet  
Ländereinfahrzeugegesetz

Auf neuem Pfad durch  
die Raabklamm

Schutzmaßnahmen zur  
Erhaltung des  
Pflanzenbestandes

Steirische Bergwacht im  
Gewässer-  
aufsichtsdienst

Ergebnisse der  
Emissionsmessungen  
und Schadenskartierung

Naturschutzpraxis

*Umschlagbild:*

*Raabklamm*

*Foto: Hans Reisinger*



## Das „Ludwig-Boltzmann-Institut für Umweltwissenschaften und Naturschutz“ stellt sich vor

Von Univ.-Dozent Dr. F. Wolkingner

Die „Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Österreich“ wurde 1960 gemeinsam mit dem Österreichischen Forschungsrat gegründet. Sie ist benannt nach dem in Wien geborenen Physiker Ludwig Boltzmann, der unter anderem auch an der Philosophischen Fakultät der Universität Graz von 1869 bis 1873 als Professor der mathematischen Physik und von 1876 bis 1890 als Ordinarius für experimentelle Physik lehrte.

Die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, die außer der gewerblichen Forschung zu den größten privaten Forschungseinrichtungen in Österreich zählt, ist bestrebt, auf dem Forschungssektor einen Beitrag zwischen der Hochschul- und Wirtschaftsforschung zu leisten. Ihr Forschungsgewicht liegt im sozialen und präventiv-medizinischen Sektor, aber daneben auch im naturwissenschaftlichen Bereich. 1970 wurden zwei internationale Tochtergesellschaften gegründet, die durch die Einbeziehung von Forschergruppen aus allen Ländern ganz besonders die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit in Ost und West fördern sollen.

Das neue Ludwig-Boltzmann-Institut fügt sich als 26. Institut den schon in Salzburg, Linz, Wien und Baden bei Wien bestehenden Instituten an. Es ist außerdem das erste Boltzmann-Institut in der Steiermark.

### **Österreichischer Naturschutzbund — Österreichische Akademie der Wissenschaften — Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft**

Unter dem seinerzeitigen Bundesminister für Unterricht, Dr. F. Hurdes, wurde im Jahre 1948 das „Institut für Naturschutz und Landschaftspflege des Österreichischen Naturschutzbundes“ gegründet und 1950 aktiviert. Dieses Institut wurde von 1950 bis 1959 von Hofrat Dr. L. Machura und von 1959 bis 1972 von Univ.-Prof. Dr. G. Wendelberger geleitet.

Es ist in den Räumen des Naturhistorischen Museums in Wien, Burgring 7, untergebracht. Als Fachstelle des Naturschutzes erstellte es Gutachten für das ganze Bundesgebiet, ebenso leistete es für die behördlichen und vereinsmäßigen Naturschutzinstitutionen wertvolle Hilfe.

Seit 1964 übt die Österreichische Akademie der Wissenschaften das Protektorat über das Institut aus.

Auf der Generalversammlung des Österreichischen Naturschutzbundes in Altmünster bei Gmunden am 21. Oktober 1972 wurde Prof. Dr. E. Stüber zum neuen Präsidenten des ONB gewählt. Univ.-Doz. Dr. F. Wolkingner wurde zum Institutsleiter und Nachfolger von Univ.-Doz. Dr. G. Wendelberger bestellt, der eine Lehrkanzel an der Universität Wien erhielt.

Doz. Dr. Wolkingner erklärte sich zur Übernahme nur dann bereit, wenn das bestehende Institut in ein arbeitsfähiges Institut umgewandelt werde, das allen Anforderungen eines modernen Natur- und Umweltschutzes auf ökologischer Basis gewachsen sei.

Nach umfangreichen Besprechungen innerhalb des Österreichischen Naturschutzbundes mit Vertretern der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und mit der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, die teilweise unter dem Vorsitz von Frau Minister Dr. H. Firmberg geführt wurden, bot sich nach allgemeiner Übereinstimmung ein Ludwig-Boltzmann-Institut als die geeignete Lösung an.

In einem Vertrag, der zwischen dem Österreichischen Naturschutzbund und der Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft abgeschlossen wird, stellt der Naturschutzbund sein bestehendes Institut sowie weitere Räumlichkeiten für einen Ausbau des Institutes zur Verfügung. Ebenso können die übrigen Einrichtungen des Naturschutzbundes, vor allem das Dokumentations- und Informationszentrum, vom neuen Boltzmann-Institut mitbenutzt werden. Die Boltzmann-Gesellschaft erklärt sich bereit, für die auflaufenden Personal- und Sachkosten aufzukommen.

Zum Aufbau des Institutes werden in diesem Jahr ca. 1,5 bis 2 Millionen Schilling flüssiggemacht.

Ein Kuratorium aus mindestens 9, höchstens 20 Mitgliedern kümmert sich um die Finanzierung des Institutes. In diesem Kuratorium sind alle Institutionen des Bundes und der Länder vertreten, die einen finanziellen Beitrag zum Institut leisten.

Außerdem steht dem Institut ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus 9 Mitgliedern mit Beratungsfunktion, zur Seite. Ein Drittel der Beiratsmitglieder wird von Mitgliedern der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, ein Drittel von der Boltzmann-Gesellschaft und ein Drittel vom Österreichischen Naturschutzbund gestellt. Den Vorsitzenden im wissenschaftlichen Beirat wird ebenfalls die Österreichische Akademie der Wissenschaften stellen.

### **Das Grazer und das Wiener Institut**

Das Grazer Institut (mit 5 Dienstposten) wird die Räumlichkeiten im Minoritenkloster, A-8020 Graz, Mariahilferplatz 3, beziehen. Es beschäftigt sich vorwiegend mit landschaftsökologischen Fragen wie mit Fragen der Landschaftspflege (vgl. dazu das Arbeitsprogramm).

Das Wiener Institut, das unter der Leitung von Dr. B. Lötsch steht, bleibt in seinem bisherigen Umfang (4 Dienstposten) erhalten. Das Institut wird sich hauptsächlich mit urbanbiologischen Untersuchungen befassen. Dazu kommt noch die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterialien und biologischen Grundlagen zur Umweltproblematik für die allgemeinbildenden höheren Schulen und für die Hochschulen sowie die Bereitstellung von audiovisuellen Medien.

## **Das 8. Steirische Naturschutzseminar in Bad Aussee**

In der Zeit vom 27. bis 29. September fand in Bad Aussee das 8. Steirische Naturschutzseminar statt, das für alle Bezirksverwaltungsbehörden, insbesondere für deren Naturschutzreferenten, die naturkundlichen und technischen Naturschutzbeauftragten, die Bezirkseinsatzleiter der Bergwacht, die Leiter der Bezirksforstinspektionen und die Amtstechniker der Baubezirksleitungen, ausgeschrieben worden war. Selbstverständlich wurden hievon auch die Landesbaudirektion und die Fachabteilung für das Forstwesen sowie alle beschließenden und beratenden Mitglieder des Landesnaturschutzbeirates sowie die Naturschutzreferate der übrigen Bundesländer wegen allfälliger Teilnahme verständigt. Der Besuch übertraf alle Erwartungen, da insgesamt 86 Teilnehmer, davon auch aus Wien und Salzburg, erschienen waren, die sich an den verschiedenen Diskussionen äußerst rege beteiligten.

Im einleitenden Referat über die *Rechtsgrundlagen zum Schutze der Natur sowie der Pflanze und Gestaltung der Landschaft* wurde von Hofrat Dr. C. Fossel zuerst auf das vom Landtag bereits beschlossene „Geländefahrzeuggesetz“ ver-

wiesen. Es überträgt den Bezirksverwaltungsbehörden die Aufgabe, Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Verwendung von Geländefahrzeugen, insbesondere von Motorschlitten, unter bestimmten Voraussetzungen zu bewilligen, doch muß der Schutz der Natur stets im Vordergrund der Interessenabwägung stehen. (Ein eingehender Bericht über dieses Gesetz auf Seite 7.)

Dann berichtete der Vortragende, daß das neue Steiermärkische Naturschutzgesetz endlich dem Landtag zugemittelt und daß es in der kommenden Legislaturperiode beraten und hoffentlich auch beschlossen werden wird. Auch durch dieses Gesetz werden den Bezirksverwaltungsbehörden verschiedene neue Aufgaben übertragen werden, auf die im einzelnen näher eingegangen wurde.

Da Landeshauptmann Dr. Niederl angekündigt hat, daß vom Landtag bis zum nächsten Sommer ein „Paket von Umweltschutzbestimmungen“ beschlossen werden soll, worunter auch das neue Raumordnungsgesetz und Abfallbeseitigungsgesetz fallen, wurde auch auf diese grundsätzlichen Bestimmungen beider Gesetze eingegangen, deren Inhalt mit dem Naturschutzgesetz abgestimmt worden ist.

Im nächsten Referat wurde das Thema *Raumordnung als Instrument des Natur- und Landschaftsschutzes* von Bundesminister a. D. Dr. Piffil-Percevic eingehend behandelt, wobei davon ausgegangen wurde, daß jeder Staatsbürger das Recht auf eine Wohnung auf grünem Boden haben soll, so daß diese unvermehrte Bodenfläche überaus pfleglich zu bewirtschaften und zu verteilen sei. (Der Wortlaut dieses Vortrages kann auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.)

Den Abschluß der Referate des ersten Tages bildete das Thema *Landchaftsplanung auf ökologischer Grundlage*, das durch Hochschulassistent Dr. H. Wöbse vom Institut für landwirtschaftliches Bauen und ländliches Siedlungswesen an den Technischen Hochschule in Graz behandelt wurde. Bei dieser Gelegenheit wurde die Forderung erhoben, daß auch im neuen steirischen Raumordnungsgesetz die ökologischen Aspekte gleichwertig neben den ökonomischen zu berücksichtigen sind. Dieser Grundsatz wäre im Gesetzestext deutlich zu verankern. (Auch dieses Referat liegt im vollen Wortlaut vor und kann über Anforderung bereitgestellt werden.)

Trotz schlechten Wetters fuhren die Teilnehmer in zwei Omnibussen zum Grundlsee und Toplitzsee, wobei die bekannten Probleme des Straßenbaues zur Umfahrung von Bad Aussee, der Ausbau der Grundlsee-Uferstraße und der Errichtung eines Kurzentrums an Ort und Stelle eingehend behandelt wurden. (Siehe nachstehendes Schreiben an die zuständigen politischen Referenten.)

Amtssekretär Helfried Ortner gab in seiner Eigenschaft als Leiter des Österreischen Dokumentations- und Informationszentrums für Natur- und Umweltschutz im Rahmen einer Abendveranstaltung Einblick in die Aufgaben dieses Zentrums und führte außerdem verschiedene Farbdias und Filme vor. Dieses Zentrum kann gerade für die Tätigkeit der Naturschutzbehörden und aller Dienststellen, die in irgendeiner Weise mit der Natur zu tun haben, eine wesentliche Hilfe zur fachlichen Weiterbildung darstellen, so daß eine enge Zusammenarbeit geboten erscheint.

Zu Beginn des zweiten Tages berichtete Hofrat Dr. C. Fossel über *Internationale und nationale Empfehlungen zum Schutze der Natur und zur Sicherung der Lebensgrundlagen*; das Europäische Naturschutzjahr 1970 hat zweifellos zu einem weltweiten Umdenken geführt, so daß die UNO-Weltkonferenz im Juni 1972 in Stockholm mit dem Motto „Nur eine Erde“ eine logische Folge der vorangegangenen Bemühungen war. Besonders aktuell war

die Umweltministerkonferenz im März 1973 in Wien, deren drei Empfehlungen besonders hervorgehoben wurden: Der Schutz der Natur bedarf einer vorausschauenden Planung; wissenschaftlich bedeutsame Lebensräume müssen streng geschützt werden, und Voraussetzung für den Erfolg aller Schutzmaßnahmen ist eine ausreichende Information, Erziehung und Ausbildung breiter Bevölkerungskreise. Abschließend wurde auch über die Tätigkeit der Europäischen Naturschutzkommission in Straßburg sowie über die Expertenkonferenz der beamteten Naturschutzreferenten aller Bundesländer berichtet.

Das nächste Referat hielt Univ.-Doz. Dr. Franz Wolkinger, Leiter des neuen Instituts für Umweltwissenschaften, Landschaftsökologie und Naturschutz in Graz, über *Praktische Maßnahmen der Pflege und Gestaltung der Landschaft*, wobei zahlreiche Möglichkeiten aufgezeigt wurden, wie jeder einzelne zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse beitragen kann. Besonders eindrucksvoll war die Anregung zur Anlage eines „Landschafts-Schadenkatasters“, um festzustellen, wo und wie viele Schäden in der Landschaft bestehen, um entsprechende Pflegemaßnahmen gezielt durchführen zu können.

Abschließend berichteten ORR, Bernhard Stodulka als Naturschutzreferent der Bezirkshauptmannschaft Feldbach, OBR, Dipl.-Ing. Karl Kubanek als technischer Naturschutzbeauftragter des Magistrates der Stadt Graz und OSchR, Dir. Erich Hable als naturkundlicher Naturschutzbeauftragter der Bezirkshauptmannschaft Murau mit sehr eindrucksvollen Beispielen über ihre Tätigkeit, die zweifellos für die übrigen Teilnehmer sehr viele wertvolle Anregungen beinhaltet haben.

Die zweite Halbtagesexkursion führte in das Naturschutzgebiet Odensee und abschließend in die Fremdenverkehrszentren Mitterndorf und Tauplitz, wobei sich heftige Debatten über das Filmdorf und über die Grenzen der Erschließung ergaben, die die theoretischen Vorträge in wertvoller Weise ergänzten.

Ein einmaliges und unvergeßliches Erlebnis war der *Farblichtbildervortrag* von *Albert Rasil*, Bad Aussee, dessen meisterhafte Bilder durch unverfälschte bodenständige Gesangs- und Musikdarbietungen stimmungsvoll untermalt waren. Kein Teilnehmer konnte sich dem Zauber dieser Darbietungen entziehen, so daß nicht enden wollender Beifall für diesen großartigen Abend dankte.

Zum Abschluß des Seminares nahmen noch 43 Teilnehmer an der Exkursion auf den Loser teil, die durch ein prächtiges, klares Herbstwetter für ihre Ausdauer und ihren Idealismus belohnt wurden. Auch hier bildeten die Probleme des Baues von Bergstraßen im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Schaffung von Pflanzenbestandsschutzgebieten im Ballungsbereich des Besucherstromes ernste Diskussionsthemen.

Jedenfalls waren sich alle Teilnehmer darüber einig, daß solche Seminare von größter Bedeutung für alle in der öffentlichen Verwaltung tätigen Referenten und Sachverständigen sind und jährlich wenigstens einmal in einer anderen Landschaft durchgeführt werden sollten.

## **Modernes Naturschutzgesetz dringend nötig!**

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grundlsee-Uferstraße richteten die Teilnehmer des 8. Steirischen Naturschutzseminars an Landesrat Dr. Krainer folgenden Brief:

„Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die 85 Teilnehmer am 8. Steirischen Naturschutzseminar in Bad Aussee haben am 27. September 1973 im Rahmen einer Exkursion mit größtem Bedauern festgestellt, daß der Ausbau der Grundlsee-Uferstraße an der

Grenze des Naturschutzgebietes überhaupt nicht den Vorstellungen und Anforderungen eines gestaltenden Naturschutzes entspricht. Getragen von der Sorge um die Erhaltung und Pflege dieser auch für den Fremdenverkehr im Steirischen Salzkammergut wichtigen Erholungslandschaft, möchten wir Ihnen als zuständigem Straßenbaureferenten diese bedauerliche Feststellung zur Kenntnis bringen. Um solche Planungsfehler, die den Erholungswert der Landschaft bedeutend vermindern, in Zukunft zu vermeiden, ersuchen die Teilnehmer des 8. Steirischen Naturschutzseminars, bei allen zukünftigen ähnlichen Straßenplanungen die Interessen des Naturhaushaltes, vor allem durch die rechtzeitige Einschaltung des Naturschutzes, mehr als bisher zu berücksichtigen. Gerade dieses Beispiel hat wiederum gezeigt, wie dringend das Land Steiermark ein modernes Naturschutzgesetz nötig hat.

Im vorliegenden Fall sprechen wir nicht zuletzt im Sinne des Fremdenverkehrs den Wunsch aus, für die Beseitigung beziehungsweise Minderung der entstandenen Fehler und Schäden sofort einen technischen und einen naturwissenschaftlichen Landschaftsfachmann vor Fertigstellung der Straße für die Planung der Gestaltung heranzuziehen.

Für die Teilnehmer:  
Univ.-Doz. Dr. Franz Wolkinger"

## Vorschriften zur Tierkörperbeseitigung

In einer Zeit, in der Umweltschutz ganz groß geschrieben wird, ist es verständlich, daß unzureichende Beseitigung von Tierkadavern und Schlachtabfällen in der Bevölkerung auf kein Verständnis treffen kann. Auf Grund des Tierseuchengesetzes § 14 ist der Staat in der Lage, im Sinne des Umweltschutzes eine Beseitigung der Kadaver gefallener Tiere und Schlachtabfälle durchführen zu lassen. Einer wilden Verscharrung bzw. Ablagerung ist mit diesem Gesetz ein Riegel vorgeschoben. Bei Genehmigung zur Anlage eines Verscharrungsplatzes ist das Gutachten des Amtstierarztes einzuholen. Solche Verscharrungsplätze müssen bestimmten Anforderungen entsprechen, die in der Durchführungsverordnung festgelegt sind. Die Zuständigkeit des Wasserrechtes bedürfte hierbei noch einer Klärung.

Auf Grund dieser Erfordernisse ergibt sich die Frage, ob Verscharrungsplätze heute noch den hygienischen Anforderungen entsprechen. Hier sei an den großen Platzbedarf bei der immer größer werdenden Menge an tierischen Abfällen gedacht, an die Schwierigkeiten bei der Auswahl eines geeigneten Platzes bei einer immer dichter werdenden Besiedelung und vieles mehr.

Als derzeit bester Ausweg gilt heute die Tierkörperbeseitigungsanstalt. Mit der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung vom 19. April 1919 STGBI. Nr. 241, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, § 3, ist dem Landeshauptmann ein Instrument zur Durchführung einer einwandfreien hygienischen Beseitigung von tierischen Abfällen in die Hand gegeben. Sie betrifft die zentrale Sammlung der tierischen Abfälle in Ballungsgebieten, strenge Desinfektion der Sammelbehälter und geregelte Abfuhr in die Beseitigungsanstalt.

Derzeit besteht in der Steiermark die Tierkörperverwertungsanstalt Ges. m. b. H. in Landscha bei Leibnitz, die durch ihren Ausbau, der den neuzeitlichen Anforderungen gerecht wird, für die ganze Steiermark und darüber hinaus auch für andere Bundesländer aufnahmefähig ist.

## Landtag verabschiedete Geländefahrzeuggesetz

Der Steiermärkische Landtag verabschiedete in seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien das „Gesetz über die Verwendung von Geländefahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr“, das sogenannte Geländefahrzeuggesetz. Mit der Zustimmung der Bundesregierung und der Veröffentlichung im LGBl. am 31. Oktober 1973 ist dieses Gesetz in Kraft getreten.

Das Gesetz regelt die Verwendung von straßenunabhängigen geländegängigen Kraftfahrzeugen (Geländefahrzeugen) außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände. Als Geländefahrzeuge gelten ein- oder mehrspurige Kraftfahrzeuge, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden, nicht an Geleise gebunden sind, deren Antriebsenergie nicht Leitungen entnommen wird und die nach ihrer Bauart und Ausrüstung für Fahrten im freien Gelände mit oder ohne Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind, wie z. B. Motorschlitten (Motorraupenschlitten, Ski-Doos, Snow-mobiles, Pistenpflegegeräte, Pistenwalzen u. ä.), Gelände-Allzweckfahrzeuge, Luftkissenfahrzeuge. Ob ein Kraftfahrzeug ein Geländefahrzeug ist, hat im Zweifel die Landesregierung zu entscheiden.

Die Verwendung von Geländefahrzeugen im freien Gelände ist grundsätzlich verboten. Dem Verbot unterliegt jedoch nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen für Fahrten des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, des Post- und Fernmeldedienstes, des Vermessungsdienstes, der Österreichischen Bundesbahnen, der Steiermärkischen Landesbahnen und der Flugsicherungsstellen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, für Fahrten im Einsatz des Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes (Feuerwehr, Rotes Kreuz und Bergrettung) sowie des Lawinenwarndienstes, für Fahrten im Bergbaubereich und im Bereich gewerblicher Betriebsanlagen einschließlich der Zufahrtswege und für Fahrten eines Bauhaupt- oder Nebengewerbes oder von Wegbaugeräten durch Dienststellen der öffentlichen Verwaltung.

Dem Verbot unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen mit Ausnahme der Motorschlitten für Fahrten zur ärztlichen, geburtshilflichen und seelsorglichen Betreuung sowie zur tierärztlichen Versorgung, im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, im Rahmen der Jagd- und Fischereiwirtschaft durch den Jagd- oder Fischereiberechtigten oder durch die von diesem der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft gemachten Personen, zur Errichtung und Erhaltung von Energie- und Wasserversorgungsanlagen, der Anrainer auf Wegen, die zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden führen und zur Ausgestaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Grundflächen, die der Ausübung des Wintersportes oder der Erholung dienen. (z. B. Schipisten, Rodelbahnen, Loipen, Wanderwege).

Das Ansuchen um Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Es hat über das Geländefahrzeug wesentliche Angaben zu enthalten. Ist der Bewilligungswerber eine juristische Person, so hat er der Bezirksverwaltungsbehörde eine natürliche Person namhaft zu machen, die für die Einhaltung der für den Betrieb des Geländefahrzeuges geltenden Bestimmungen verantwortlich ist. Erzeuger und Händler von Geländefahrzeugen können um eine generelle Bewilligung für die Vornahme von Probe- und Versuchsfahrten ansuchen.

Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Geländefahrzeugen dürfen nur erteilt werden für Fahrten: durch Organe der öffentlichen Aufsicht in Ausübung ihres Dienstes, zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Aufstiegshilfen (z. B. Schilifte und Seilbahnen), zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von Fremdenverkehrsunternehmen und allgemein zugänglichen

Touristenschutzhütten, wenn kein anderes Verkehrsmittel zur Verfügung steht, für Probe- und Versuchsfahrten von gewerblichen Betrieben, wobei für Versuchsfahrten und für alle Probefahrten mit Motorschlitten ein bestimmtes Gelände festzulegen ist und zur Durchführung von Sportveranstaltungen.

Eine Ausnahmegewilligung ist zu erteilen, wenn durch die beabsichtigte Verwendung des Geländefahrzeuges nachstehend öffentliche Interessen nicht nachhaltig und wesentlich beeinträchtigt werden: Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren, Schutz der Natur, insbesondere die Erhaltung der Lebensgrundlagen für Tiere und Pflanzen, Schutz der Reinheit des Bodens, der Luft und der Gewässer und Schutz der Bewohner, der Insassen von Kranken- und Kuranstalten, Altenheimen, der erholungssuchenden und sportausübenden Personen vor Geruchs-, Lärm- und Abgasbelästigungen. Eine Ausnahmegewilligung ist weiters u. a. für einen bestimmten Verwendungszweck und örtlichen Verwendungsbereich zu erteilen. Vorbewilligungen über Ansuchen sind längstens auf ein Jahr zu befristen.

Die Zulässigkeit der Mitbeförderung von Personen auf Geländefahrzeugen ist, soweit dies für den Verwendungszweck notwendig ist, in der Ausnahmegewilligung zahlenmäßig ausdrücklich auszusprechen.

Die beabsichtigte Verwendung von Motorschlitten und von Geländefahrzeugen, die nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften nicht zugelassen sind und kein Kennzeichen führen, ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Auf Grund dieser Anzeige ist dem Berechtigten eine Zulassungsbescheinigung auszustellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Weitere Bestimmungen regeln u. a. die Aufhebung der Ausnahmegewilligung und die Zurücknahme der Zulassungsbescheinigung, die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen, die Evidenzführung der Ausnahmegewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde usw. Das Gesetz enthält außerdem Strafbestimmungen.

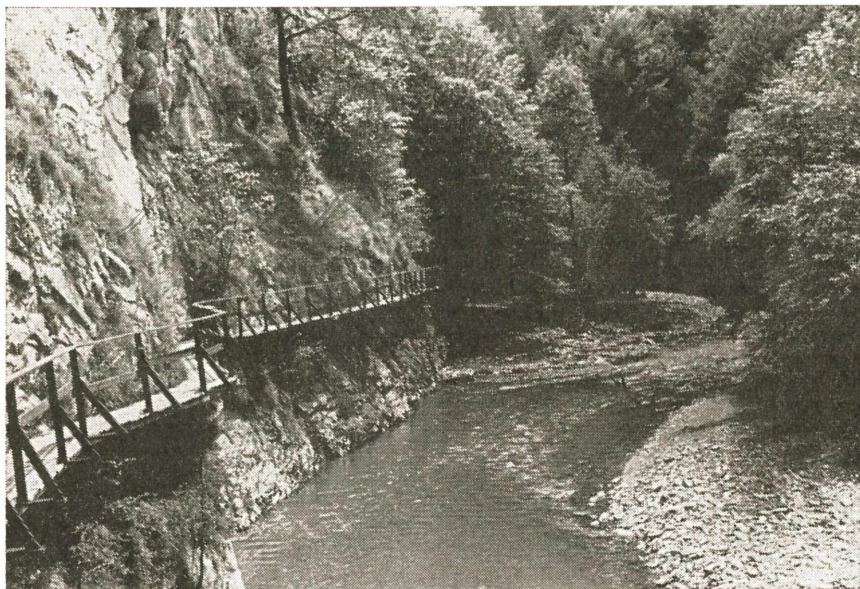
Vor der Erteilung von Ausnahmegewilligungen sind die Gemeinden, in deren Gebiet die Geländefahrzeuge verwendet werden sollen, zu hören. In Bewilligungsverfahren kommt der Gemeinde Parteistellung zu, wenn die Sportveranstaltungen nach den landesgesetzlichen Vorschriften über Veranstaltungen anzeigepflichtig sind. Diese der Gemeinde zustehenden Rechte sind Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches. Die Organe der Bundesgendarmerie haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes in dem durch das Gesetz, LGBl. Nr. 8/1969 (Gendarmeriegesetz), bestimmten Rahmen mitzuwirken. Die übrigen Organe der öffentlichen Aufsicht haben Vorkommnisse und Wahrnehmungen im Rahmen ihrer Dienstausübung die eine behördliche Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes erforderlich machen, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden oder zur Ahndung begangener Übertretungen die Anzeige zu erstatten.

Um eine Ausnahmegewilligung bzw. die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung ist für Geländefahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuschauen. Solche Fahrzeuge können bis zur Erledigung des Anschehens ohne Ausnahmegewilligung bzw. Zulassungsbescheinigung weiterverwendet werden.

(„Die Gemeinde“)

**Wer den Druckkostenbeitrag für 1973 in Höhe von S 15,— noch nicht bezahlt hat, möge bitte den diesem Heft beiliegenden Erlagschein hiefür verwenden. Zusätzliche Spenden sind hochwillkommen und dienen der weiteren Ausgestaltung unserer kleinen Hefte! Es dankt Ihnen  
die Verwaltung**





Gamswandsteg in der Raabklamm

Foto: Hans Reisinger

## Auf neuem Pfad durch die Raabklamm

Von Leopold Farnleitner

(Fortsetzung und Schluß)

### Das Baujahr 1973

Bald im Frühjahr 1973 fand sich die ständige Arbeitsgruppe der freiwilligen Helfer, die durch Josef Aichinger, Josef Neumeister, Rupert Portugaller, Fritz Reibmüller, Gustav Scholze, Ing. Franz Waldeck und Alois Zechner weiteren, dankbar begrüßten Zuzug erhalten hatte, zum Weiterbau in der Klamm ein. Angeleitet von Josef Sekla gings nun an den Bau des Hangsteges. Damit einmal der Wanderweg von Arzberg bis Dürntal gangbar sei, übernahm Hans Schweinegger d. J. den Bau des völlig neu zu errichtenden Schreysteges. Kaum waren die ersten Staffeln an die Träger des Hangsteges geschraubt, erblickten wir am folgenden Arbeitsmorgen einen recht neugierigen Gams, das Gerüst beäugend. Er gab der Felshangquerung den Namen: Gamswandsteg. Einen Beinamen verdient der Bau freilich auch. Den unermüdblichen Arbeitswilligen nach, die ihn mit Freude, Fleiß und manch köstlichem Intermezzo so gediegen erbauten: Pensionistensteg.

Ein hartes Stück Arbeit nahm uns die Hilfe J. Tändls, Finds zu Haselbach, mit seinem Frontlader ab: Er trug die rund fünfzehn Meter langen, schweren Baumstämme im Flußbett hin zu den Lagern und hob sie so gekonnt, daß wir kaum einen Handgriff mehr zu rühren brauchten, auf die starken Träger des Haselbachsteges. Am 29. Mai war der Gamswandsteg fertiggestellt und am 5. Juni der Haselbachsteg, der wichtigste Übergang. Die Raabklamm war damit wieder durchwegs gangbar.

Nach Einbruch des Tauwetters war die Überquerung des Tobels durch einen Felssturz zerstört worden. So war es notwendig, den Winkelsteg nochmals zu bauen, doch nicht ohne auch die Felswand von allem Lockeren zu putzen. Dies besorgten die bergerfahrenen Bergrettungsmänner, die auch beim Bau dieses Wegstückes kräftig mithalfen.

Der unmittelbare Anschluß vom Haselbachsteg zu dem neuen Pfad fehlte noch, ein massiver Felsvorsprung erzwang einen Umweg. Diesen zu überwinden, war der Bau eines Hangsteges erforderlich. Am 19. Juni war diese Arbeit begonnen worden. Es ist der Leogang, der nach dem Naturfreund benannt wurde, der sich redlich am meisten mit diesem Bau plagte.

Sicherungsarbeiten, sorgfältig und nicht minder zeitaufwendig ausgeführt, wenn auch nicht so augenfällig wie ein Stegbau für den Wanderer erkennbar, und die Kennzeichnung einzelner Flurnamen beschlossen die Wiederinstandsetzungsarbeiten und Errichtung der Neuanlagen des Steiges und Naturlehrpfades in der Raabklamm.

Daß es auch in unserer Zeit Menschen gibt, die vorbehaltlos bereit sind, an einem gemeinsamen Ziel selbstlos und mit Freude mitzuwirken, und daß diese Menschen keinen Unterschied kennen im Fleiß, Alter, Rang oder Namen, gerne aber Erfahrung und Können schätzen, straft alle übelwollenden Zeitgenossen Lügen, gibt allen, die an das Gute im Menschen glauben, neue Kraft in der Überzeugung, daß Gott denen sehr wohl hilft, die sich selber helfen und fest Hand anlegen an der Gestaltung unseres gemeinsamen Lebensraumes.

Gewiß, die Arbeiten wären nicht in so verhältnismäßig kurzer Zeit vollbracht worden, hätten nicht Bundesverwaltungen und Landesleitungen des Osterreichischen Alpenvereines und des Touristenvereines „Die Naturfreunde“ notwendige Mittel beigestellt.

Eine schließlich von der Agrarbezirksbehörde gewährte Hochwasserschadensvergütung ermöglichte die Abstattung offener Verpflichtungen wie die Inangriffnahme des Baues auch des Lehbauersteges.

Allen aufrichtigen Dank!

### **Der Weg selbst**

Der Weg selbst ist das landschaftlich wohl abwechslungsreichste Teilstück des Weitwanderweges Nr. 765, der vom Schöckl herab nach Gutenberg und durch die Raabklamm in das Passailer Becken führt. Und weil der nun angelegte Pfad durch den Schöcklkalkabschnitt der Schlucht leitet, soll die Wegbeschreibung in Arzberg beginnen und der Flußrichtung folgen.

Schmelz und Grauerlenau am rechten Raabufer werden auf üblichem Wege durchschritten, hier beginnt das Naturschutzgebiet; auf der Schreywiese aber wenden wir uns zur Linken. Der vollständig neu errichtete Schreysteg quert die Raab zu einem felsigen Hangstück, an dem entlang der Steig wieder zum altgewohnten Weg führt, der nun bis zur Klammitte auf dem orographisch linken Ufer verbleibt. Von einigen Engstellen abgesehen, ist es nahezu durchwegs ein Wandern auf Wiesenpfaden bis zur starken Karstquelle des Gänssbrunnens und der Gösserquelle, wo ein vorzügliches, allerdings recht kühles Trinkwasser aus dem Felsboden quillt.

Hier nun beginnt der Gamswandsteg, eine hundert Meter lange, sicher angelegte und gebaute Querung einer mächtigen Wandflucht, die seit 1937 die Bezeichnung Dietlwand trug, da der seinerzeit zuständige Bundesheerkommandeur angesichts der Verheerungen des damaligen Hochwassers den Wanderwegerbauern zusicherte, diese Querung von seinen Pionieren im Rahmen der Ausbildung bauen zu lassen. Es blieb beim bloßen Wort. Die Pioniere mußten in der Folge anderen Befehlen gehorchen. Dreieinhalb Jahrzehnte danach nun ist der Gedanke verwirklicht worden. Ohne Hilfe von

Pionieren. Der Gamswandsteg wurde die Krönung der selbstlosen Arbeiten zur Wiedergangbarmachung der Raabklamm nach der Flut von 1972.

Der Weg führt nun weiter klammauswärts zum Durchbruch, der engsten Stelle, entlang der Enzianwand, die nach einem glücklich überstandenen Absturz eines Mitarbeiters auch Sturzwand genannt wird, und der Buchau, wie er seit jeher geführt hatte. Erst nach Erreichen des Lehbauerweges, eines Zuganges von und zu den Dürntaler Tropfsteinhöhlen, den die Nr. 17 bezeichnet, beim sogenannten Lehbauereck, verlassen wir den altbegangenen Pfad und steigen den Waldhang aufwärts. Bis zu dem Felsrücken über der Raabtinöhle, hinter dem Bockseppel- und Lehbauergraben aus dem Dürntal jäh gegen die Raab abbrechen. Vom Werner-Müller-Tögl geht's hinein in diesen wilden Winkel, durch den an Gewittertagen ein Sturzbach tost.

Stehen wir am Fuß dieses fast überhängenden Felswinkels, fühlen wir den Schock, den 1970 eine Mutter erlitt, als ihr Kind auf der Hangwiese über diesem Tobel mit einem Heufuder ins Rollen kam und vor ihren Augen in den Abgrund stürzte... Das Mädchen aber, das zuoberst auf dem Fuder gesessen war, verfiel sich mit einem Büschel Heu in dem Geäst der letzten Buche vor der tödlichen Tiefe und war gerettet!

Kein anderer Steig als ein Wildwechsel hatte vordem diesen Winkel gekreuzt. Jetzt erleichtern Winkelsteg und Stufenleitern die Durchquerung. Hier war es auch, wo vor etlichen Jahren ein Uhu horstete. So entlegen und unberührt war dieser Teil der Raabklamm. Versteckt und doch nicht allzu siedlungsfern, wie diese große Eule es eben liebt.

Nach Überwindung des Ausstieges an der Uhuwand leitet nun der Weg in einiger Höhe über der Raab am bewaldeten Geröllhang gemächlich abwärts bis zum Haselbachsteg. Wenige Schritte davor, am kleinen A—Z-Brückl, kommt ein von Weiz und Haselbach herführender Weg (Nr. 16). Ein massiger Schrofen scheint den Weiterweg zu versperrern; er wird auf dem Leogang umgangen, und wir stehen unmittelbar auf dem Haselbachsteg.

Je nach unserer Gehweise dauert die Wanderung von Arzberg bis zum Haselbachsteg eineinhalb bis zwei Stunden oder mehr. Und das ist hier nun die Mitte der Klamm.

Wir können den Haselbachsteg überschreiten und am rechten Ufer flußabwärts weiterwandern zum Staubecken, hier entweder dem Forstweg folgen, zur Gollerstraße und nach Gutenberg gehen oder natürlich auf dem Raabklammweg verbleiben, an der Staumauer über den Werksteg auf das linke Ufer zurück, an den überwucherten Mauerresten der Fürstmühle vorbei und fort nun in der dem Raabtalkristallin zugehörenden Schloßklamm mit den mächtigen Pegmatitblöcken bis zum Jägerwirt am Ausgang wandern.

Auch dieser Teil erfordert je nach unserem Ausschreiten bis zu zwei Stunden oder auch mehr.

Zum Haselbachsteg führt von Weiz der Zugangsweg Nr. 16, der vom Wanderweg Nr. 764 (Gösserweg) abzweigt und zu dem auch der Weg Nr. 4 (Rund um den Stroß) leitet. Die Gehzeit von oder bis zur Stadt Weiz beträgt etwa eineinhalb Stunden. Anfahrtsmöglichkeit auf guter Straße bis zur alten Schule in Haselbach.

Das Taschenbüchlein „Der Naturlehrpfad durch die Raabklamm“, in Arzberg, Passail, Dürntal und Weiz sowie durch den Buchhandel zum Preise von S 20,— erhältlich, führt den besinnlichen Wanderer in die Landschaft der Raabklamm ein und weiß manch Wissenswertes über die Pflanzen und die Tierwelt dieser Schlucht zu berichten.

Dieser Wanderführer ist selbstverständlich auch durch den Österreichischen Alpenverein und den Touristenverein „Die Naturfreunde“ sowohl in Graz wie in Weiz zu beziehen. Eine Ergänzung zu diesem Naturführer erscheint demnächst.

## Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Pflanzenbestandes

Zum Schutz und zur Erhaltung der Kultur- und Nutzpflanzen wurden bereits Mitte des vorigen Jahrhunderts Gesetze erlassen, wie z. B. das Forstgesetz und das Feldschutzgesetz. Bald darauf erkannte man aber, daß auch für wildwachsende Pflanzen ein Rechtsschutz erforderlich ist, um sie vor dem Aussterben zu retten. Nach der Österreichischen Bundesverfassung obliegt der Naturschutz den Bundesländern. Die Gesetze aus den Jahren 1921 und 1923 wurden daher vom Landesgesetzgeber erlassen. Seit 1939 ist in der Steiermark die Reichsnaturschutzverordnung in Kraft, nach der es verschiedene Gruppen von geschützten Pflanzen gibt. Vollkommen geschützte Pflanzen, die nicht beschädigt oder von ihrem Standort entfernt werden dürfen, teilweise geschützte Pflanzen, deren Rosetten und unterirdische Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln) nicht beschädigt oder von ihrem Standort entfernt werden dürfen, und Pflanzen, die für den Handel oder für gewerbliche Zwecke nicht freigegeben werden dürfen. Die nicht in diesen drei Gruppen aufgezählten wildwachsenden Pflanzen dürfen nicht mißbräuchlich genutzt oder verwüstet werden. Zum Sammeln solcher Pflanzen für den Handel oder für gewerbliche Zwecke ist eine behördliche Bewilligung erforderlich.

Zweige von Bäumen und Sträuchern (Schmuckreisig) zum Kranzbinden, Schmücken von Räumen usw. dürfen nur vom Nutzungsberechtigten entnommen werden. Wer Schmuckreisig zu Handelszwecken befördert oder anbietet, hat sich über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen. Diese Bestimmungen sind besonders für den Schutz der kätzchentragenden Weiden wichtig, die im Frühjahr den Bienen die erste Nahrung liefern.

Der Artenschutz reicht aber nicht aus, um unsere heimische Flora zu erhalten. Die natürlichen Pflanzenvereine verlieren ihre Lebensräume durch Kultivierungsmaßnahmen. Der einstmals artenreiche Pflanzenbestand unserer Wälder wurde durch die ertragreichere Fichten-Monokultur immer weiter verdrängt. Erst in jüngster Zeit geht man dazu über, dem Mischwald wieder größere Bedeutung zuzumessen, vor allem im Zusammenhang mit der Erholungsfunktion, die der Wald in Gebieten mit großer Bevölkerungsdichte zu erfüllen hat.

Die Moorvegetation wurde weitestgehend durch Torfabbau, Entwässerung und Aufforstung zerstört. Sumpf- und Feuchtwiesenpflanzen sterben durch Entwässerung, Flußregulierungen und die damit verbundene Senkung des Grundwasserspiegels aus.

Die Alpenblumen sind in den für den Fremdenverkehr erschlossenen Gebieten trotz des Artenschutzes durch verständnislose Touristen gefährdet.

Man hat deshalb in der Steiermark in den letzten Jahren von der im Reichsnaturschutzgesetz gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Grundflächen, auf welchen seltene, vom Aussterben bedrohte Pflanzen vorkommen, durch Verordnung zu Naturschutzgebieten (Bestandsschutzgebieten für Pflanzen) zu erklären. In solchen Naturschutzgebieten dürfen die natürlichen Lebensgrundlagen nicht verändert und keine Pflanzen oder Pflanzenteile entnommen werden. Ausgenommen ist in den meisten Fällen die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß.

Derzeit gibt es in der Steiermark 19 Pflanzenbestandschutzgebiete. Die Alpenflora ist in den vielbesuchten Gebieten Ramsau am Dachstein, Hochwurzten, Planai, Scheiblm und am Brandkogel gesichert. Geschützte Moore sind das Pichlmoor, das Knoppen- und das Hackenschmiedmoor in der Nähe von Mitterndorf, das Edlacher Moor bei Trieben, das Walder Moor, das Aicher Moor bei Mühlen, die Moore auf der See-Eben und auf der Freiländeralm

sowie das Attemsmoor bei Straß in Steiermark. Seltene geschützte Pflanzenvorkommen sind auch die Schachblume im Raume Großsteinbach, deren Bestand leider durch die wenig einsichtsvolle Haltung von Grundeigentümern zum Teil vernichtet wurde, die Gelbe Teichrose in Wettmannstätten sowie die Steirische Küchenschelle im Naturschutzgebiet Pfaffenkogel—Gsollerkogel.

Außer den erwähnten Pflanzenbestandschutzgebieten gibt es in der Steiermark noch viele geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmale, die vor allem das Landschaftsbild günstig beeinflussen, aber auch kleinklimatische Bedeutung haben und eine besondere Vegetation aufweisen. Die bekanntesten sind die Bärenschützklamm, die Herbersteinklamm mit der Herberstein-Schlüsselblume und die Eichelau in Admont.

## Steirische Bergwacht im Gewässeraufsichtsdienst

Mit der Novelle 1959 zum Wasserrechtsgesetz wurde eine verbindliche Rechtsgrundlage für die Gewässeraufsicht geschaffen, wofür durch den Landeshauptmann besondere Aufsichtsorgane zu bestellen sind. Es kommt hiefür jedermann in Betracht, der österreichischer Staatsbürger ist, die erforderliche körperliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt sowie die notwendigen praktischen und rechtlichen Kenntnisse nachweist. Dieser Nachweis ist vor der Bestellung im Wege einer Prüfung zu erbringen. Die Gewässeraufsichtsorgane werden danach vereidigt sowie mit Dienstausweis und Dienstabzeichen versehen. Bei Ausübung ihrer Tätigkeit genießen sie den besonderen Schutz den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt (öffentliche Wache).

Der Stand an öffentlich bediensteten Gewässeraufsichtsorganen reicht aus personellen Gründen bei weitem nicht aus, um die Gewässeraufsicht im ganzen Land mit der gebotenen Intensität auszuüben. Es war daher sehr erfreulich, daß sich im Jahre 1972 die Steirische Bergwacht dafür interessiert hat, eine große Anzahl ihrer Mitglieder zu Gewässeraufsichtsorganen bestellen zu lassen und in der Gewässeraufsicht mitzuwirken.

Im Sommer und Herbst 1972 wurden — organisatorisch vorbereitet und durchgeführt von der Fachabteilung Ia gemeinsam mit der Rechtsabteilung 3 und der Fachabteilung III a des Amtes der Landesregierung — insgesamt 3 Schulungskurse nur für Angehörige der Steirischen Bergwacht zur Vorbereitung auf die Ablegung der Prüfung abgehalten, die guten Besuch und ein sehr interessiertes Publikum hatten. Bei diesen Kursen wurde vorgetragen: Wirkungsbereich der Wasserrechtsbehörde und Organisation der Wasserbauverwaltung,

Aufgaben der Gewässeraufsicht,  
Grundsätzliche Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes,  
Pflichten und Befugnisse der Aufsichtsorgane,  
Wasserbauliche Maßnahmen und deren Erhaltung,  
Biologische Grundlagen der Abwasserreinigung,  
Abfallbeseitigung,  
Mechanische und biologische Abwasserreinigungsanlagen,  
Praktische Durchführung der Gewässeraufsicht,  
Überblick über die Chemie des Abwassers,  
Grundwasserschutz,  
Gewässerzustandsaufsicht.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung wurden seither 49 Bergwächter als Gewässeraufsichtsorgane vereidigt und bestellt. Es steht damit eine große Gruppe bewährter, naturverbundener Männer zur Unterstützung der amtlichen Gewässeraufsicht zur Verfügung.

## Ergebnisse der Emissionsmessungen und Schadenskartierung

Im November 1972 wurde über eine von der Fachabteilung Ia durchgeführte Aktion berichtet, deren Ziel es war, mit Hilfe sogenannter Infrarot-Falschfarbenluftbilder Schädigungen an Nadelwaldbeständen als Auswirkung gasförmiger Luftverunreinigungen (in erster Linie SO<sub>2</sub>) festzustellen und daraus einen großräumigen Überblick über die Luftgüte eines größeren Gebietes zu bekommen. Beflogen wurde das Mürztal von Mürzschlag bis Bruck sowie das Gebiet von Leoben—Donawitz. Aufgenommen und kartiert wurden rund 310 km<sup>2</sup> (31.000 ha). Neben einer schadenfreien Zone wurden in der Kartierung insgesamt 4 Zonen mit Beeinflussung oder Schädigung ausgewiesen. In Zusammenarbeit mit der Fachabteilung für das Forstwesen wurde die Kartierung nun flächenmäßig ausgewertet, wobei sich folgendes ergab:

Beflogenes und kartiertes Gebiet . . . . .	31.000 ha
Schadenfreie Zone . . . . .	8.350 ha
Beeinflusste und geschädigte Zonen . . . . .	22.650 ha

Die beeinflussten und geschädigten Zonen verteilen sich hinsichtlich ihrer Fläche und ihres Anteiles an Wald und anderen Gebieten wie folgt:

	Wald ha	Landwirtschaft, Siedlungen, Industrie usw. ha	Zusammen ha	Anteil der Zone in %
Zone 1, „beeinflusste Zone“	7.520	6.060	13.580	60,0
Zone 2, „leicht bis mäßig geschädigte Zone“	3.020	4.350	7.370	32,5
Zone 3, „stark geschädigte Zone“	350	925	1.275	5,6
Zone 4, „sehr stark geschädigte Zone“	85	340	425	1,9
Summe	10.975	11.675	22.650	100,0

Die Zone 1, deren Anteil am beflogenen Gebiet 60% ausmacht, kann praktisch auch noch als frei von Schädlingen angesehen werden, weil die dort herrschenden Verhältnisse denen in reinen Siedlungsgebieten entsprechen, in welchen die Emissionen des Hausbrandes als Ursache von Einflüssen vorherrschen. Eine für den Menschen auch nur fallweise wahrnehmbare Belästigung durch Emissionen ist in dieser Zone praktisch noch auszuschließen. Es verbleibt aber immerhin ein gutes Drittel der kartierten Fläche, welches in die Zonen 2, 3 und 4 fällt und wo insgesamt 3455 ha Waldfläche als leicht bis mäßig, stark und sehr stark geschädigt festgestellt wurden. Die ernstlich ins Gewicht fallenden Zonen 3 und 4 machen allerdings nur 435 ha aus, wobei es sich vorwiegend um die Waldflächen im Bereich der Industrie-räume Leoben—Donawitz und Bruck—Kapfenberg handelt.

So elegant die Methode der Infrarotkartierung auch zu handhaben ist, kann sie doch keineswegs überall angewendet werden oder etwa als vollständiger Ersatz für andere Methoden der Emissionsermittlung in Betracht kommen. Als Indikator müssen Fichtenbestände vorhanden sein. Nur diese Holzart gibt verlässliche Grundlagen für die Auswertung der Luftbilder. Außerdem gibt die Methode zu wenig Auskunft über die Konzentration eines Schadstoffes in der Luft. Durch die Infrarotmethode können daher Konzentrationsmessungen vor allem für Schwefeldioxyd nicht ersetzt werden. Sie gibt jedoch sehr rasch einen Überblick über die Schwerpunkte und vor allem

Aufschluß über die Verhältnisse in Gebieten, die mit anderen Meßmethoden schwer zu bearbeiten sind. Ihr großer Vorzug liegt in der Möglichkeit, Emissionsschäden in großflächiger Verteilung rasch und relativ billig festzustellen.

Derzeit wird in der Steiermark die SO<sub>2</sub>-Konzentration der Luft an folgenden Stationen kontinuierlich gemessen:

- a) durch das Land Steiermark in Kapfenberg, Knittelfeld, Judenburg und Voitsberg. Eine weitere Station in Leoben wird demnächst in Betrieb gehen;
- b) durch die Stadt Graz in Graz auf dem Schloßberg und am Lendplatz;
- c) durch die STEWEAG auf dem Buchkogel bei Wildon;
- d) durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in Tobelbad.

Die Meßergebnisse aller Stationen werden dem Land zur Auswertung zur Verfügung gestellt.

Weiters sind zur Zeit zwei stationäre Geräte zur Messung des vom Kraftfahrzeugverkehr herrührenden CO-(Kohlenmonoxyd-)Gehaltes der Luft im Einsatz, und zwar eines im nördlichen Teil der zweibahnig ausgebauten Wienerstraße und eines im Bereich der Kreuzung Bahnhofgürtel—Eggenbergerstraße in Graz. Nach den bisherigen Meßergebnissen liegen die CO-Konzentrationen im Bereich der Bahnhofof-Kreuzung im Durchschnitt um das 2- bis 3fache, in Extremfällen um das 10fache höher als die Werte in der Wienerstraße. Daraus ist sehr einprägsam der bezüglich der Luftreinhalte enorme Vorteil eines zügig fließenden Verkehrs gegenüber den Verhältnissen an einer niveaugleichen Straßenkreuzung zu erkennen, deren Verkehrsverhältnisse durch ein ständiges Anhalten und Anfahren der Kraftfahrzeuge und mit dem besonders viel CO produzierenden Standlauf der Motoren gekennzeichnet sind. Es sind daraus auch gewichtige Argumente dafür abzuleiten, derart frequentierte Kreuzungen wie jene beim Grazer Hauptbahnhof nach Möglichkeit niveaufrei auszubauen.

## Aus der Naturschutzpraxis

### Von der Landesgruppe Steiermark



In der Landesgruppe herrscht nach wie vor regste Tätigkeit. Aus den Angelegenheiten, in die sich einzuschalten die Landesgruppe für notwendig hielt, seien einige angeführt: immer wieder Schlägerungen im Grüngürtel von Graz, die Zeckensammlung durch das Hygieneinstitut der Universität, gefährdete Quellen auf der Sommeralm, die Verbauungen auf dem Gaberl, die Reiherbäume bei Mureck, die Reinerteiche, der Klostergarten Mariahilf, für den die Gefahr besteht, in einen Parkplatz verwandelt zu werden usw. usw. Ganz besondere Sorgen bereiten Angelegenheiten, die noch in Schwebe sind, wie etwa die Sulmauen bei Leibnitz im Zusammenhang mit der geplanten Regulierung der Sulm, die Trasse der Umfahrungsstraße Bad Aussee und nicht zuletzt das Filmdorf im Naturschutzgebiet Odensee — Dinge, die den, der nicht nur dem

Lippenbekenntnis nach Naturschützer ist, schwer bedrücken.

An den Herrn Bürgermeister Dipl.-Ing. DDR. Götz wandten wir uns mit der Bitte, das Parkgelände Naglergasse—Lessingstraße eventuell durch die Gunst von Mäzenaten ankaufen zu lassen, wie das vor Jahrzehnten mit dem Augarten und dem Leechwald (heutige Steiermärkische Sparkasse) gelang. Vielleicht besteht eine Aussicht.

Aus den Veranstaltungen, an denen Vertreter der Landesgruppe teilgenommen haben, seien die Kuratoriumssitzung Alpengarten Bad Aussee (eine der erfreulichsten Agenden) sowie besonders das 8. Steirische Naturschutzseminar in Bad Aussee hervorgehoben.

Der Vorstand der Landesgruppe wurde durch zwei Persönlichkeiten vermehrt: Herr OSchR. Prof. F. Pratl, ein bedeutender Kenner und wissenschaftlicher Bearbeiter der Oststeiermark, und Herr Univ.-Doz. Dr. F. Wolkingner, Wissenschaftler von Rang und aktiver Naturschutzbeauftragter für Graz. Beide Herren sind wertvollste Ergänzungen des Vorstandes.

Nicht vergessen möge sein die „nicht erwähnenswerte“ Kleinarbeit, die täglich von der Landesgruppe geleistet werden muß.

An den P. b. b.  
Österr. Naturschutzbund  
Landesgruppe Steiermark

P. b. b.  
Erscheinungsort Graz  
Verlagspostamt 8010 Graz

Jakominiplatz 17/II

8010 G r a z Vom Verein für Heimatschutz

Als Organ für die Information an die Vereinsmitglieder dient der „Steirische Naturschutzbrief“, der hierfür eine eigene Rubrik zur Verfügung stellt.

In sinnvoller Zusammenarbeit, um welche hier dringend ersucht wird, kann im Rahmen der hier aufgezeigten Möglichkeiten und bei rechtzeitiger Information viel Gutes geplant und gar manche Fehlentwicklung aufgezeigt und verhindert werden.

Als Präsident des Vereines für Heimatschutz in der Steiermark möchte ich hiemit meinen langjährigen Mitarbeiter, Herrn Reg.-Rat. Ing. Walter, in seiner freiwillig übernommenen Tätigkeit vorstellen, ihm hierfür herzlichst danken und alle damit befaßten Organe um eine kollegiale Zusammenarbeit bitten. Vereint wird und muß es uns gelingen, auf diesem Arbeitsgebiete viel Schönes für unsere steirische Heimat zu schaffen!

Schönbeck, Präsident

#### Und so sehe ich meine Arbeit:

Laufend und als dringlich beantragte Probleme werden in ehest anzusetzenden Arbeitssitzungen des Vorstandes mit dem Zwecke beraten, sie im Einvernehmen mit den hierfür zuständigen Dienststellen gedeihlich zu lösen.

Ich bin mir bewußt, daß die Hauptinitiativen in diesen Problemen immer bei unseren Mitgliedern und sonstigen Interessenten liegen werden, von diesen an mich herangetragen werden müssen, weil sie ja in ihrem Bereiche liegen und in Graz vielfach nicht bekannt sind. Hierauf möchte ich dringlichst aufmerksam machen! Mit Freude kann ich feststellen, daß die im Vorjahr durchgeführte Werbeaktion unserem Verein viel neue Mitglieder brachte. Ich möchte daraus schließen, daß das Wissen um die Notwendigkeit des Schutzes unserer Heimat immer mehr erkannt wird. Möge sich diese Entwicklung fortsetzen, damit unser Steirerland immer mehr Schützer bekomme. Einer dieser möchte ich immer bereitwillig sein.

Reg.-Rat Ing. Anton Walter

---

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck; für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossel; beide Graz, Hofgasse 13, Tel. 76 3 11, Nbst. 730. — Das Blatt erscheint sechsmal jährlich. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 2,50 pro Heft oder S 15,— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postscheckkonto 4840 für Girokonto 8798 „Naturschutzbrief“ der Steierm. Sparkasse in Graz.  
Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 4335-73



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1973

Band/Volume: [1973\\_77\\_5](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1973/77 1-16](#)